

An die Bezirksvertretung Mitte der Stadt Bielefeld

Sitzung am 23.11.2023

Anfrage aus der Sitzung vom 19.10.2023 (TOP Ö 18)

Das Amt für Verkehr beantwortet die Anfrage der Bezirksvertretung wie folgt:

Die Stadt Bielefeld ist in zweifacher Weise zu einer Erhebung der Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz gegenüber den Anlieger*innen der Schloßhofstraße rechtlich verpflichtet. Sie darf erst einmal nicht darauf verzichten, diese Beiträge überhaupt anzufordern. Darüber hinaus darf sie nicht willkürlich eine Reduzierung der sich auf Basis der tatsächlich angefallenen Baukosten und mit Anwendung der Bielefelder KAG-Satzung ergebenden Beitragshöhen vornehmen.

Im Falle einer sogenannten „atypischen Erschließungssituation“, um die es in der Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. 6295/2020-2025 geht, ist es jedoch eine zwingende Vorgabe der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, den Anteil großer beitragsfreier Grundstücksflächen (hier ausgedehnte Grünflächen und der Schloßhofteich) durch eine Reduzierung der in der allgemeinen KAG-Satzung der Stadt Bielefeld festgelegten Anteilssätze auszugleichen. Erst dadurch können auf rechtmäßige Weise bei dem Teilstück der Schloßhofstraße von Drögestraße bis Melanchthonstraße Straßenausbaubeiträge von den Anlieger*innen erhoben werden. Rechnerisch werden diese Anlieger*innen damit hinsichtlich der von Ihnen zu zahlenden Beiträge so gestellt, als wenn statt der Grünflächen und des Schloßhofteichs auch dort durchgehend bebaute oder zumindest bebaubare und damit beitragsmäßig zu belastende Grundstücke vorhanden wären und dann die üblichen Anteilssätze der allgemeinen KAG-Satzung der Stadt Bielefeld für die Berechnung der Beiträge verwendet würden.

Die von der Bezirksvertretung Mitte erbetene Reduzierung der von den Anlieger*innen der Schloßhofstraße von Drögestraße bis Melanchthonstraße zu zahlenden Straßenausbaubeiträge über den in der Beschlussvorlage dargestellten Abrechnungsmodus hinaus ist rechtlich nicht zulässig.

Der Vollständigkeit halber wird bezüglich der möglichen Frage, ob nicht das Land Nordrhein-Westfalen die Straßenausbaubeiträge für die Anlieger*innen der Schloßhofstraße übernehmen kann, auf den entsprechenden Absatz in der Beschlussvorlage mit der Drucksachen-Nr. 6295/2020-2025 verwiesen:

„Die Übernahme der Beiträge für die in der Schloßhofstraße durchgeführte Baumaßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen ist jedoch nicht möglich. Dies liegt daran, dass in der entsprechenden Richtlinie des Landes hierfür rückwirkend ein Stichtag (01.01.2018) - bezogen auf den Zeitpunkt des politischen Beschlusses für den konkreten Ausbaustandard in den kommunalen Gremien - festgelegt worden ist. Dieser Beschluss wurde bei der Schloßhofstraße bereits am 05.12.2017 vom Stadtentwicklungsausschuss gefasst.“

gez. Lewald